

16-04-06

### Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und

#### **Antwort**

der Landesregierung - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

#### Berichts- und Dokumentationspflichten für Unternehmen

- Welche Formulare werden durch Behörden des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der statistischen Berichtspflicht an kleine und mittlere Unternehmen versandt? Bitte differenzierte Angaben nach Branche, Anzahl und Art der Erhebungen im Jahr.
- 2. Welche Notwendigkeit ist jeweils für jede einzelne dieser Erhebung gegeben? Bitte differenzierte Begründung.
- 3. Welchen Statistikpflichten kann bereits heute mittels eines Online-Verfahrens nachgekommen werden?

Antwort zu Frage 1 bis 3:

Um die Belastung der schleswig-holsteinischen Unternehmen mit Statistikpflichten so gering wie möglich zu halten, verzichtet die Landesregierung Schleswig-Holstein schon seit Jahren auf landesspezifische Erhebungen von Wirtschaftsstatistiken.

Alle derzeitigen amtlichen statistischen Erhebungen sind durch Bundesgesetz vorgeschrieben und beruhen zu einem großen Teil auf Anforderungen der Europäischen Union. Der Einfluss Schleswig-Holsteins auf die konkrete Ausgestaltung der bundesweit geltenden Berichtspflichten ist beschränkt. Zum einen sind die Länder an dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der Europäi-

schen Union zum Beschluss von Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken, wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Union erforderlich ist, nach Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur am Rande über den Bundesrat beteiligt. Zudem hat der Bund nach Artikel 73 Absatz 1 Nr. 11 Grundgesetz für die Statistik zu Bundeszwecken die ausschließliche Gesetzgebung. Zum Abbau dieser Statistiken ist (mindestens) eine Bundesratsmehrheit erforderlich. Im Zielkonflikt zwischen einer Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten und dem Bedarf von Politik (einschl. Parlamenten) und Öffentlichkeit, Verbänden, Verwaltung, Wissenschaft und Medien nach belastbaren statistischen Informationen liegen hier die Interessenkoalitionen von Fall zu Fall sehr unterschiedlich.

Die Landesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten jedoch dafür ein, dass Belastungen für auskunftspflichtige Personen ud Unternehmen so gering wie möglich gestaltet werden und Erhebungen, wenn möglich, gebündelt und technisch unterstützt werden, soweit dies in Bezug auf Datenbedarf, Datengenauigkeit oder –aktualität vertretbar ist.

Das Statistikamt Nord erhebt die Daten von den Unternehmen zunehmend elektronisch (siehe § 11a Bundesstatistikgesetz), bereitet diese mit abgestimmten Verbundverfahren auf und stellt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung, das bei europaweiten Erhebungen wiederum das Ergebnis für Deutschland an Eurostat liefert.

Der Strategie- und Programmplan des Statistischen Bundesamtes enthält im Kapitel 3.2 Statistikproduktion nach Sachthemen sortiert u.a. die folgenden Angaben zu den Erhebungen: Kurzbeschreibung, Hauptverwendungszwecke, Hauptnutzer, Kosten, die Einzelstatistiken und die Anzahl der Auskunftseinheiten (jeweils im Bund).

Den Strategie- und Programmplan des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 2015 bis 2019 kann man einsehen bzw. herunterladen unter

www.destatis.de/DE/UeberUns/UnsereZiele/Strategieplan2019.html.

In der folgenden Tabelle sind dezentrale Bundesstatistiken aufgeführt, bei denen ausschließlich oder auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Schleswig-Holstein vom Statistikamt Nord aufgrund ihrer wirtschaftlichen Betätigung angeschrieben und zu Datenlieferungen aufgefordert werden. Die Angabe der "Branche" erfolgt nach der europaweit gültigen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Darüber hinaus gibt es weitere Statistiken (z.B. Agrarstatistik), in denen z.B. land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfasst werden.

# Berichtspflichten von gewerblichen Unternehmen in Schleswig-Holstein gegenüber dem Statistikamt Nord - Stand 03.2016

Statistik	Rechts- grundlage	Wirt- schafts- zweige (WZ 2008)	Art / Methodik der Erhebung (Vollerhebung, Stichprobe)	Periodizi- tät	Online- Verfahren (Ja/Nein)
Krankenhausstatistik					
Grunddaten der Kran- kenhäuser	Kranken- haus- statistik- Verordnung	Q	Vollerhebung	jährlich	Ja
Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	Kranken- haus- statistik- Verordnung	Q	Vollerhebung	jährlich	Ja
Kostennachweis der Krankenhäuser	Kranken- haus- statistik- Verordnung	Q	Vollerhebung	jährlich	Ja
Diagnosen der Kran- kenhauspatienten	Kranken- haus- statistik- Verordnung	Q	Vollerhebung	jährlich	Ja
Diagnosen der Vorsor- ge- oder Rehabilitati- onseinrichtungs- patienten	Kranken- haus- statistik- Verordnung	Q	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Pflegestatistik					
Statistik der ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste)	Pflege- statistik- Verordnung	Q	Vollerhebung	zweijähr- lich	Ja
Statistik der stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime)	Pflege- statistik- Verordnung	Q	Vollerhebung	zweijähr- lich	Ja
Statistik der Kinder und	tätigen Person	en in Tage	seinrichtungen		
Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen	SGB VIII (§98-103)	Р	Vollerhebung	jährlich	Ja
Verarbeitendes Gewerbe	e, Bergbau, Ge	ewinnung v	on Steinen, Erden		
Jahresbericht für Unternehmen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	B und C	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	B und C	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Jahresbericht für Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	B und C	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja

Wehrgüterstatistik	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	В	ausgewählte Produktionszweige	monatlich	Ja			
Monatsbericht Verarbeitendes Gewerbe etc.								
Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	B und C	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	monatlich	Ja			
Produktionserhebung im	Verarbeitende	en Gewerb	е					
Monatliche Produkti- onserhebung im Be- reich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Stei- nen und Erden	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	B und C	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	monatlich	Ja			
Vierteljährliche Produktionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	B und C	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	vierteljähr- lich	Ja			
Energie- und Wasserver								
Monatsbericht im Bereich der Energie- und Wasserversorgung	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	D und E	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	monatlich	Ja			
Investitionserhebung im Bereich der Ener- gie- und Wasserver- sorgung	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	D und E	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja			
Kostenstrukturerhe- bung im Bereich der Energie- und Wasser- versorgung	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	D und E	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja			
Baugewerbe								
Monatsbericht im Bau- hauptgewerbe (einschl. Auftragseingangsindi- zes)	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	F	Vollerhebung mit Abschneidegrenze ( >19 )	monatlich	Ja			
Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	F	Vollerhebung mit Abschneidegrenze ( >19 )	vierteljähr- lich	Ja			
Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe (einschl. Indizes)	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	F	Vollerhebung mit Abschneidegrenze ( >19 )	vierteljähr- lich	Ja			
Jahreserhebung einschl. Investitionserhe-	Produzie- rendes Ge-	F	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja			

bung im Bauhauptge- werbe	werbe- Statistik- gesetz		( >19 )				
Jahreserhebung ein- schl. Investitionserhe- bung im Ausbauge- werbe	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	F	Vollerhebung mit Abschneidegrenze ( >19 )	jährlich	Ja		
Totalerhebung im Bauhauptgewerbe	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	F	Vollerhebung	jährlich	Ja		
Zusatzerhebung im Ausbaugewerbe	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	F	Vollerhebung mit Abschneidegrenze ( >9 )	jährlich	Ja		
Eisenbahnverkehr, Straß	<u>Senpersonenve</u>	erkehr					
Vierteljährliche Statistik des gewerblichen Per- sonennahverkehrs und des Omnibusfernver- kehrs	Verkehrs- statistik- gesetz	Н	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	viertel- jährlich	Ja		
Jährliche / 5-jährliche Statistik des gewerbli- chen Personennahver- kehrs und des Omni- busfernverkehrs	Verkehrs- statistik- gesetz	н	Vollerhebung	jährlich	Ja		
IKT Unternehmen (EU-förderungsfähig)							
		,					
Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen	Informati- onsgesell- schafts- statistik- gesetz	,	Stichprobenerhe- bung	jährlich	Ja, aber: Frei- willige Erhe- bung (Keine Auskunfts- pflicht)		
Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in	onsgesell- schafts- statistik- gesetz			jährlich	willige Erhe- bung (Keine Auskunfts-		
Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen  Monatsstatistik im Hande  Monatsstatistik im Einzelhandel und im Kfz-	onsgesell- schafts- statistik- gesetz			jährlich	willige Erhe- bung (Keine Auskunfts-		
Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen  Monatsstatistik im Hande	onsgesell- schafts- statistik- gesetz el u. Gastgewe Handels- statistik-	erbe	Mix-Model (Verwaltungsdaten plus Vollerhebung bei Unternehmen mit Abschneide- grenze (> 10 Mill. Jahres- Umsatz oder 100		willige Erhe- bung (Keine Auskunfts- pflicht)		
Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen  Monatsstatistik im Hande  Monatsstatistik im Einzelhandel und im Kfz- Handel (einschl. Instandhaltung u. Repa-	onsgesell- schafts- statistik- gesetz el u. Gastgewe  Handels- statistik- gesetz  Handels- statistik- gesetz  Handels- statistik- gesetz	45 47 55 und 56	Mix-Model (Verwaltungsdaten plus Vollerhebung bei Unternehmen mit Abschneide- grenze (> 10 Mill. Jahres- Umsatz oder 100 Beschäftigte)  Rotationsstichpro- be (jährlicher Teil-	monatlich	willige Erhe- bung (Keine Auskunfts- pflicht)  Ja		

Jahresstatistik im Han- del (einschl. Instand- haltung und Reparatur von Kfz)	Handels- statistik- gesetz	45 und 47	Rotationsstichpro- be (jährlicher Teilaustausch)	jährlich	Ja
Jahresstatistik im Gastgewerbe	Handels- statistik- gesetz	55 und 56	Rotationsstichpro- be (jährlicher Teilaustausch)	jährlich	Ja
Abfallwirtschaft					
Erhebung der Ab- fallentsorgung	Umwelt- statistik- gesetz	38	Vollerhebung	jährlich	Ja
Erhebung der Ein- sammlung und Rück- nahme von Verpa- ckungen	Umwelt- statistik- gesetz	38	Vollerhebung	jährlich	Ja
Erhebung über die Aufbereitung und Ver- wertung von Bau- und Abbruchabfällen	Umwelt- statistik- gesetz	38	Vollerhebung	2-jährlich	Ja
Erhebung über die Abfallerzeugung	Umwelt- statistik- gesetz	alle WZ	Teilerhebung mit Auswahlverfahren	4-jährlich	Ja
Luftverunreinigungen	<u> </u>				
Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe	Umwelt- statistik- gesetz	28250, 33, 45, 43220	Teilerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Umweltschutzausgaben	und -produkte				
Erhebung der Investiti- onen für den Umwelt- schutz	Umwelt- statistik- gesetz	C, D, E	Teilerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz	Umwelt- statistik- gesetz	alle WZ	Teilerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Energiestatistiken	<u> </u>				
Monatsbericht über die Elektrizitätsversorgung	Energie- statistik- gesetz	D	Teilerhebung mit Abschneidegrenze	monatlich	Ja
Erhebung über Strom- absatz, Erlöse	Energie- statistik- gesetz	D	Vollerhebung	jährlich	Ja
Erhebung über Abga- be, Ein- und Ausfuhr von Gas sowie Erlöse	Energie- statistik- gesetz	D	Vollerhebung	jährlich	Ja
Erhebung über Strom- erzeugungsanlagen im Bergbau und Verarbei- tenden Gewerbe	Energie- statistik- gesetz	С	Teilerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Jahreserhebung über die Stromeinspeisung bei Netzbetreibern	Energie- statistik- gesetz	D	Vollerhebung	jährlich	Ja
Jahreserhebung über Klärgas	Energie- statistik- gesetz	37	Vollerhebung	jährlich	Ja
Jahreserhebung über Flüssiggas	Energie- statistik- gesetz	D	Teilerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Jahreserhebung über Erzeugung, Verwen- dung, Bezug und Ab-	Energie- statistik- gesetz	D	Teilerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja

gabe von Wärme					
Erhebung über Biotreibstoffe	Energie- statistik-	19	Vollerhebung	jährlich	Ja
Jahreserhebung über die Energieverwen- dung im Bergbau und Verarbeitenden Ge- werbe	gesetz Energie- statistik- gesetz	С	Teilerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Tourismus					
Monatserhebung im Tourismus	Beherber- gungs- statistik- gesetz	I (55.1, 55.2 und 55.3) sowie Schu- lungs- heime und Q (Vorsor- ge- und Rehakli- niken)	Vollerhebung mit Abschneidegrenze (10 und mehr Bet- ten)	monatlich	Ja
Verbraucherpreise		,			
Verbraucherpreisindex für Deutschland	Preis- statistik- gesetz	D, E, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S und T	Stichprobe	monatlich	Erhebung überwiegend über Erhe- bungsbeauf- tragte, keine Online- Erhebung
Preise für Bauleistunger	1				<u> </u>
Messzahlen für Bau- leistungspreise und Preisindizes für Bau- werke	Preis- statistik- gesetz	F	Stichprobe	vierteljähr- lich	Nein
Binnen- und Seeschifffa	hrt				
Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt	Verkehrs- statistik- gesetz	Hafen- betrei- ber, Ha- fenver- waltun- gen	Vollerhebung	monatlich	Nein
Seeverkehrsstatistik	Verkehrs- statistik- gesetz	Hafen- betrei- ber, Ha- fenver- waltun- gen	Vollerhebung	monatlich	Nein
Konjunkturstatistische E	<mark>rhebungen in t</mark>		Dienstleistungsbere	ichen	
Konjunkturstatistische Erhebung in bestimm- ten Dienstleistungsbe- reichen	Dienstleis- tungs- konjunktur- statistik- gesetz	H, J, M (ohne Abtei- lungen 72, 75 und Gruppe 70.1) und N	Mixmodell: Verwaltungdatenverwendung (kleine u. mittlere Unternehmen), Primärerhebung (große Unternehmen)	vierteljähr- lich	Ja

Dienstleistungsstatistik a	auf Grundlage	(ohne Abtei- lung 77 und Gruppen 81.1 und 81.3) der Struktu	rverordnung der		
Dienstleistungsstatistik auf Grundlage der Strukturverordnung der EU	Dienstleis- tungs- statistik- gesetz	H, J, L, M, N sowie Abtei- lung S95	Stichprobe	jährlich	Ja
Verdienststruktur		i i i i i i i i i i i i i i i i i i i			
Verdienststrukturerhe- bung	Verdienst- statistik- gesetz	Wirt- schafts- abschnit- te B bis N, Q bis S und Wirt- schafts- gruppen P85.5 und P85.6	Stichprobe	4-jährlich	Ja
Vierteljährliche Verdiens	terhebung	<b>.</b>			
Vierteljährliche Ver- diensterhebung	Verdienst- statistik- gesetz	Wirt- schafts- abschnit- te B bis N, Q bis S und Wirt- schafts- gruppen P85.5 und P85.6	Stichprobe mit Abschneidegrenze (Betriebe mit zehn und mehr Arbeitnehmern, in einigen ausgewählten Wirtschaftsabteilungen fünf und mehr Arbeitnehmern)	vierteljähr- lich	Ja
Arbeitskosten					
Arbeitskostenerhebung	Verdienst- statistik- gesetz	Wirt- schafts- abschnit- te B bis N, Q bis S und Wirt- schafts- gruppen P85.5 und P85.6	Stichprobe mit Abschneidegrenze (Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern)	4-jährlich	Ja

4. Welche berufsgenossenschaftlichen Regelungen und Satzungen müssen kleine und mittelständische Unternehmen in Schleswig-Holstein beachten?

#### Antwort:

Das öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzrecht und -system der Bundesrepublik Deutschland ist dual aufgebaut: es besteht aus dem staatlich organisierten Arbeitsschutz und dem unfallversicherungsrechtlichen Arbeitsschutzrecht. Jedes Unternehmen ist Zwangsmitglied in einer Berufsgenossenschaft (Unfallversicherungsträger). In welcher Berufsgenossenschaft das Unternehmen Mitglied ist, hängt von dem jeweiligen Wirtschaftszweig ab. Auf der Grundlage des SGB VII erlassen die Berufsgenossenschaften für ihre Mitgliedsunternehmen verbindliche Regelungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften). Jedes Mitglied einer Berufsgenossenschaft hat sämtliche Regelungen und Satzungen seiner jeweiligen Berufsgenossenschaft zu beachten.

5. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, diesen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen zukünftig zu verringern? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

#### Antwort:

Die Landesregierung sieht keine Möglichkeiten, weil die Berufsgenossenschaften der Aufsicht des Bundes unterliegen.

6. Welche konkreten Berichts-, Melde- und Dokumentationspflichten sind durch die Einführung des Mindestlohns für die Unternehmen im Land insgesamt hinzugekommen?

#### Antwort:

#### Landesmindestlohngesetz:

Die jeweilige Bewilligungsstelle hat vor Erlass des Zuwendungsbescheides von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die schriftliche Erklärung einzuholen, dass er allen seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des Landesmindestlohngesetzes mindestens den Mindestlohn bezahlt. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat entsprechen der Auflage im Zuwendungsbescheid die erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) auf Anforderung der Bewilligungsstelle vorzulegen. Inwieweit eine vertiefte Überprüfung erfolgen sollte, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab (z.B. bei Verdachtsfällen) und liegt im Ermessen der bewilligenden Stelle bzw. der Stelle, die den Verwendungsnachweis prüft.

## Vergabespezifischer Mindestlohn nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz (TTG) Tariftreuegesetz:

Gemäß § 11 Absatz 3 TTG hat bei öffentlichen Aufträgen ab 15.000 EUR der Auftragnehmer die Pflicht, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Einhaltung der vergabespezifischen Mindestlohnvorgaben des § 4 TTG bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern. Damit einhergehend ist ein Auftragnehmer vom öffentlichen Auftraggeber vertraglich auch zu verpflichten, die Einhaltung dieser Pflichten durch unter Umständen beauftragten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

Berichts- oder Meldepflichten wurden durch das TTG nicht eingeführt.

#### **Bundesmindestlohngesetz:**

Um sicherzustellen, dass der Mindestlohn tatsächlich für jede Arbeitsstunde bezahlt wird, unterliegen Arbeitgeber in bestimmten Branchen einer Dokumentationspflicht. Diese gilt generell für geringfügig Beschäftigte (Ausnahme: Minijobs im privaten Bereich) und alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in vom Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz benannten Wirtschaftsbereichen oder –zweigen tätig sind. Dazu zählen z.B. das Baugewerbe, Gaststätten und Herbergen, Speditions-, Transport und Logistikbereich, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Messebau und Fleischwirtschaft. Besondere Vorschriften für die Form der Arbeitszeitdokumentation bestehen nicht. Auch handschriftliche Aufzeichnungen werden akzeptiert. Diese können auch von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer erstellt werden. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bleibt jedoch für die Richtigkeit der Aufzeichnungen verantwortlich und muss daher überwachen, dass die Aufzeichnungen auch tatsächlich vorgenommen werden.

7. Welchen konkreten Dokumentationspflichten müssen Unternehmen im Bewerbungsprozess bei Neueinstellungen nachkommen, beispielsweise zur Exkulpation von Diskriminierungsvorwürfen seitens abgelehnter Bewerber?

#### Antwort:

Konkrete Dokumentationsverpflichtungen bestehen nicht, aber zur Vermeidung von Sanktionen wegen Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz" (AGG) ist eine Dokumentation und Archivierung des gesamten Bewerbungsvorgangs – von der Stellenausschreibung über das Vorstellungsgespräch bis zum Auswahlprozess und den Entscheidungsgründen - anzuraten. Nur so kann später nachgewiesen werden, dass keine verbotene Ungleichbehandlung erfolgt ist.

8. Welchen Dokumentationspflichten müssen Unternehmen im Hinblick auf Fragen des Datenschutzes konkret nachkommen?

#### Antwort:

Eine generelle Regelung für Dokumentationspflichten in Hinblick auf Fragen des Datenschutzes gibt es nicht. Die Pflicht zur Beachtung sowie Inhalt und Umfang datenschutzrechtlicher Belange von angefertigten Dokumentationen ergibt sich aus den Spezialregelungen und Rechtsbereichen, die die Dokumentation als solches für notwendig erklären und regeln. Sofern Unternehmen automatisierte Datenabrufverfahren durchführen und damit dem Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG) unterliegen, unterliegen sie speziellen Dokumentationspflichten des BDSG sowie u. U. der Pflicht zur Bestellung Beauftragter für den Datenschutz mit weitergehenden Dokumentationspflichten.